



Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „OU Oebisfelde 2. BA“,
Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7009
vom 14.03.2023, Az.: 409.4.3-61131/BK7009

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, führt das mit Datum vom 31.08.2017 nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „OU Oebisfelde 2. BA“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 03.03.2021 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 653,07 ha durch. Das ALFF Mitte beantragte im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungs-verfahrens „OU Oebisfelde 2. BA“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7009 besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 2,7 km in Spurbahn Beton. Landschaftsgestaltende Maßnahmen sind auf einer Fläche von ca. 0,2950 ha vorgesehen. Des Weiteren ist die Erneuerung von mehreren Durchlässen im Zuge des Wegebaus geplant.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Im Flurbereinungsverfahren besteht Bedarf am Ausbau von Wirtschaftswegen (Verkehrsflächen) und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach Abwägung der Interessenlagen wurde durch weitgehende Planung des Wegeausbaus in alter Trasse und Ausbau in Spurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Resource Fläche gefunden. Bei breiten und ausgefahrenen Wegen ist es möglich, durch den Wegeausbau eine Reduzierung der Verkehrsfläche zu erreichen. Hier bietet sich die Möglichkeit, bei bereits vorhandenem Bewuchs oder parallelaufenden Gräben die frei gewordene Fläche für landschaftsgestaltende Maßnahmen zu verwenden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vorrangig auf unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, bzw. Flächen mit geringem Ertrag umgesetzt werden. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Entlang der ausgebauten bzw. neuen Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.